

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 01.03.2022

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

29. Bekanntmachung
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 17.02.2022 2-3

Pulheim

30. Bekanntmachung
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim 4
31. Bekanntmachung
Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim 5



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
vom 17.02.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie der §§ 4 Abs. 5 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 07.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3

Monatliche Elternbeiträge der Kreisstadt Bergheim für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2022

| | | Betreuungsumfang pro Woche | | |
|----------------------|-------------|----------------------------|----------------|----------------|
| | | bis 25 Stunden | bis 35 Stunden | bis 45 Stunden |
| Jahreseinkommen in € | | | | |
| Stufe 0 | bis 30.000 | 0 € | 0 € | 0 € |
| Stufe 1 | bis 36.000 | 51 € | 55 € | 83 € |
| Stufe 2 | bis 42.000 | 62 € | 67 € | 99 € |
| Stufe 3 | bis 50.000 | 100 € | 115 € | 176 € |
| Stufe 4 | bis 58.000 | 122 € | 144 € | 216 € |
| Stufe 5 | bis 68.000 | 147 € | 173 € | 257 € |
| Stufe 6 | bis 78.000 | 176 € | 202 € | 301 € |
| Stufe 7 | bis 90.000 | 210 € | 233 € | 347 € |
| Stufe 8 | bis 102.000 | 244 € | 268 € | 400 € |

| | | | | |
|----------|---------------|-------|-------|-------|
| Stufe 9 | bis 120.000 | 287 € | 315 € | 472 € |
| Stufe 10 | ab 120.000,01 | 340 € | 370 € | 545 € |

Dem § 4 wird ein weiterer Absatz (6) hinzugefügt:

- (6) Bei der Geschwisterregelung gem. § 4 Abs. 1 sind in Bergheim wohnhafte Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung) oder eine offene Ganztagschule außerhalb des Bergheimer Stadtgebietes besuchen und dort beitragspflichtig sind und für die durch die Kreisstadt keine Elternbeiträge erhoben werden, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag an die Kreisstadt zu leisten wäre. Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn die Kindertagesbetreuung aufgrund des Falles des § 4 Abs. 4 beitragsbefreit ist.

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 17.02.2022

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Brauweiler
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 25.02.2022

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 22.03.2022, um 16.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.45, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

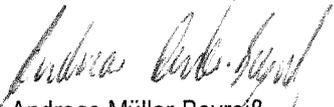
Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über die überarbeitete Satzung gemäß Landesjagdgesetz

Beschlussfassung über Auszahlung der Jagdpacht und Verjähmung

Wahl eines neuen Vorstandes.


Andreas Müller-Beyreiß

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Stommeln
der Stadt Pulheim**

5

Pulheim, den 25.02.2022

Bekanntmachung!

Am **25.03.2022, 19.00 Uhr**, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Stommeln, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
- TPO 3 Jagdhaushalt 2022 – 2026 und Haushaltsrechnung
- TOP 4 Kassenprüfbericht 2021
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 Auszahlung Jagdpacht 01.04.2017 – 31.03.2020;
hier: Bestätigung des Vorstandsbeschlusses vom 18.2.22
- TOP 7 Verjährung von Jagdpachtansprüchen
- TOP 8 Satzungsänderung aufgrund einer neuen Rechtsrahmensatzung des Landes NRW
- TOP 9 Pachtangelegenheiten
- TOP 9 Verschiedenes


Peter Poschen
Vorsitzender

Bitte unbedingt beachten!

Gem. § 10 Abs. 6 der Satzung sind Vertretungen grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Versammlung **2 Werktage** vor dem Versammlungstermin dem Schriftführer mit den entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.

Ein Jagdgenosse kann gem. der Satzung der Jagdg.schaft Stommeln lediglich 3 weitere Jagdgenossen vertreten.

Es finden die am Veranstaltungstag gültigen Coronaschutz-Bestimmungen Anwendung.